



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

6/SN-152/ME

GZ 55.028/13-I 2/2001

An das  
Bundesministerium für Soziale Sicherheit  
und Generationen  
Abt. VIII/D/5  
z. H. Frau Dr. Füzsi  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Gert Schemthanner

Klappe

2733 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aids-Gesetz 1993, das Suchtmittelgesetz und viele andere mehr geändert werden (Euro-Umstellung).  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ 21.746/0-VIII/D/5/00

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. Jänner 2001 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zu den Umrechnungsbeträgen in Euro

In Strafbestimmungen sollten bei der Umrechnung nicht bloß Kommastellen auf volle Ziffern geglättet, sondern unrunde Beträge (z. B. 3634 Euro, 15 Euro) überhaupt vermieden werden. Anders als bei der Umrechnung von Gebühren und Abgaben kommt bei Strafbestimmungen durchaus auch eine Ab- oder Aufrundung der Euro-Beträge - allenfalls auch eine sachlich gerechtfertigte Anhebung der Strafdrohung - in Betracht, um wie bisher auf sinnvolle Strafrahmengrenzen zu kommen (wenn schon nicht auf Tausenderstellen, dann zumindest auf Fünfhunderterstellen gerundet).

Die Androhung von Geldstrafen(obergrenzen) von 15 Euro (*Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens*) oder 73 Euro

(*Geschlechtskrankheitengesetz*) erscheint verfehlt; eine kräftige Anhebung der Geldstrafdrohung erscheint geboten.

## **2. Einheitliche Verwendung der Begriffe "Geldstrafe" und "Freiheitsstrafe"**

Weiters wird angeregt, die Formulierung "ist mit Geld ... zu bestrafen" zu vermeiden und durch "ist mit Geldstrafe ... zu bestrafen" zu ersetzen (so etwa in § 9 *Bazillenausscheidergesetz*; § 7 *Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens*).

## **3. Primäre Freiheitsstrafen**

In einigen Bestimmungen sind alternativ zu Geldstrafen auch Freiheitsstrafen vorgesehen (z.B. § 9 Abs 2 *AIDS-Gesetz*; § 9 *Bazillenausscheidergesetz*; § 7 *Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens*; § 16 *BG über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen"*; § 12 Abs 1 *Geschlechtskrankheitengesetz*; §§ 48 und 49 *Tuberkulosegesetz*) in anderen sogar kumulativ (bei erschwerenden Umständen in § 9 *Bazillenausscheidergesetz* und in § 12 Abs 1 und Abs 2 *Geschlechtskrankheitengesetz*).

Die Anordnung einer primären (alternativen oder kumulativen) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Freiheitsstrafen dürfen nach § 11 VStG nur verhängt werden, "wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten". Jene Bestimmungen, die derzeit sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen vorsehen, wären dahingehend zu überprüfen, ob nicht - ihrem Unrechtsgehalt entsprechend - mit Geldstrafen allein das Auslangen gefunden werden könnte.

Jedenfalls verfehlt erscheint die Androhung einer (alternativen) Freiheitsstrafe neben einer extrem niedrigen Geldstrafe (Artikel 6, Artikel 12). In diesem Zusammenhang wäre auf Art. 1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit zu verweisen, wonach Freiheitsentzug nur gesetzlich vorgesehen werden darf, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme **notwendig** ist.

## **4. Ersatzfreiheitsstrafen**

Bei der ausdrücklichen Androhung von Ersatzfreiheitsstrafen sollte zur

Übereinstimmung mit § 16 VStG in der Wortfolge "ist ... im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe ... zu bestrafen" das Wort "Freiheitsstrafe" jeweils durch "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt werden (z.B. § 39 *Epidemiegesetz*; § 44 *Suchtmittelgesetz*).

Grundsätzlich wäre aber auf eine Diskrepanz zwischen den oben erwähnten und den in anderen Artikeln vorgesehenen Bestimmungen hinzuweisen, in welchen nicht ausdrücklich Ersatzfreiheitsstrafen vorgesehen sind: Gemäß § 16 VStG wäre auch in solchen Fällen bei Verhängung einer Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Mangels anderer Bestimmung dürfte diese Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs 2 VStG zwei Wochen nicht übersteigen. So würde nach geltendem Recht also bei einer Verwaltungsübertretung nach § 2 *Ausbildungsvorbehaltsgesetz* eine Geldstrafe von bis zu 500.000 S mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen korrelieren, während im Fall von § 39 Abs 1 *Epidemiegesetz* einer Geldstrafe von bis zu 30.000 S eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen gegenübersteht.

Es wird angeregt, die vorliegende Gesetzesänderung zum Anlass zu nehmen, derartige Ungereimtheiten zu beseitigen und insbesondere die Höhe von (soweit im Hinblick auf § 16 VStG überhaupt erforderlich) ausdrücklich vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen auf ein zur Schwere des Verstoßes und zur Höhe der Geldstrafe in angemessenem Verhältnis stehendes Niveau herabzusetzen.

### **5. Bestimmtheitsgebot**

In § 9 *Bazillenausscheidergesetz* wird normiert, dass "Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen, ... als Verwaltungsübertretung ... bestraft" werden. Diese Formulierung widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung (oder Verletzung einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung oder eines Bescheides) zur Bestrafung führen soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf einer durchgreifenden Überarbeitung (Modernisierung der Strafdrohungen) im Sinne der dargelegten Grundsätze.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. März 2001  
Für den Bundesminister:  
Dr. Georg Kathrein